

# RS Vfgh 2002/10/8 G142/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.2002

## Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

AsylG 1997 §8

AsylG 1997 §44 Abs1

AsylG 1997 §44 Abs7

## Leitsatz

Einstellung des Verfahrens zur Prüfung einer Übergangsbestimmung betreffend die Non-Refoulement-Prüfung für vor einem bestimmten Zeitpunkt entschiedene Asylverfahren mangels Präjudizialität im Hinblick auf die zeitliche Lagerung des in der Anlaßbeschwerdesache angefochtenen Bescheides

## Rechtssatz

Einstellung des Verfahrens zur Prüfung des dritten Satzes in §44 Abs1 AsylG 1997 betreffend die Non-Refoulement-Prüfung für vor dem 01.01.98 in erster Instanz entschiedene Asylverfahren mangels Präjudizialität im Hinblick auf die zeitliche Lagerung des in der Anlaßbeschwerdesache angefochtenen Bescheides (Verkündung am 14.05.01).

Dem ersten Satz des §44 Abs1 AsylG wurde durch den (mit der NovelleBGBl I 4/1999) diesem Paragraphen angefügten Abs7 nicht materiell derogiert. Dieser Auffassung steht nämlich entgegen, daß sich der erste Satz im Abs1 auf am 01.01.98 bei den Asylbehörden anhängige Verfahren, der erste Satz im Abs7 hingegen auf am 01.01.99 anhängige derartige Verfahren bezieht. Die erwähnte Novellierung des §44 hat jedoch eine Einschränkung des Geltungsbereiches des Abs1 unter zeitlichem Aspekt bewirkt, und zwar dahin, daß sich der erste Satz nur (mehr) auf Verfahren erstreckt, die während des Jahres 1998 (also vor dem im ersten Satz des Abs7 genannten Datum 01.01.99) anhängig waren. Diese Einschränkung erfaßt auch den mit dem Einleitungsbeschuß in Prüfung gezogenen letzten Satz des Abs1, weil jener - wie aus dem inhaltlichen Zusammenhang mit dem vorhergehenden zweiten Satz sowie weiters dessen Kontext mit dem ersten folgt - eine vom ersten Satz nicht abtrennbare Regelungseinheit bildet.

Der Annahme einer solchen Einschränkung, nämlich daß in den dem Abs1 unterliegenden Fällen das AsylG in dessen Stammfassung anzuwenden ist (- also im Gegensatz zu den Fällen des Abs7, in welchen das AsylG in der Fassung der Novelle BGBl I 4/1999 in Betracht kommt -), steht nicht entgegen, daß durch die Heranziehung der eine Verpflichtung zur Refoulement-Prüfung begründenden novellierten Fassung der Bundesasylsenat als das Verfahren fortsetzende Berufungsbehörde ohne Vorliegen einer diesbezüglichen erstinstanzlichen Entscheidung befaßt wird. Denn dem Bundesasylsenat käme es unter dem verfassungsrechtlichen Aspekt seiner Einrichtung als Berufungsbehörde

durchaus zu, mit einer Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und Rückverweisung der Sache an die Vorinstanz wegen eines als fehlend anzusehenden non-refoulement-Abspruches vorzugehen (siehe hiezu auch E v 15.06.01, G138/00, und E v 09.10.01, B2344/00).

(Anlaßfall B 872/01, E v 11.12.02, Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter).

#### **Entscheidungstexte**

- G 142/02

Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.10.2002 G 142/02

#### **Schlagworte**

Asylrecht, Geltungsbereich (zeitlicher) eines Gesetzes, Übergangsbestimmung, VfGH / Präjudizialität

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2002:G142.2002

#### **Dokumentnummer**

JFR\_09978992\_02G00142\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)